



**HOCHSCHULE
MITTWEIDA**
University of Applied Sciences

Rechtsgrundlagen I

Ablauf der Hauptverhandlung

Prof. Dr. rer. nat. Dirk Labudde



Bundeskriminalamt

Verdächtiger – Beschuldigter

- Als **Beschuldigter** wird ein Tatverdächtiger bezeichnet, gegen den die Strafverfolgungsorgane ein Strafverfahren betreiben – es wird gegen ihn gezielt als Beschuldigter (nicht als Zeuge etc.) ermittelt
- Mehrere Verdächtige, die sich gegenseitig als Täter ausschließen, können Beschuldigte sein
- Nach Verfahrenseinstellung (§ 170 II StPO) sowie nach rechtskräftiger Entscheidung (§ 449 StPO) endet der Beschuldigtenstatus (nach Rechtskraft: = Verurteilter)
- **Verdächtiger** hat (noch) nicht den Beschuldigtenstatus; lediglich vager Verdacht, dass er möglicherweise die Straftat begangen haben könnte (z.B. Durchsuchung beim Verdächtigen, § 102 StPO (wichtig für Datenbeschlagnahme!!), Identitätsfeststellung beim Verdächtigen, § 163b I StPO)

<https://www.forumla.de/attachments/kino-tv-forum/5263d1186911579-leslie-nielse>

Beschuldigter: Unschuldsvermutung, Art. 6 II EMRK

„Jede Person, die einer Straftat *angeklagt* ist, ***gilt*** bis zum **gesetzlichen Beweis** ihrer Schuld als **unschuldig**.“

= **rechtliche *Fiktion*** und Beweislastverteilung: Der (ver-)urteilende Staat muss die **Schuld beweisen**, nicht der Beschuldigte seine Unschuld



Beschuldigter

- Beschuldigter gehört nicht zu den eigentlichen Beweismitteln im Strafverfahren (*siehe Schaubild*)
- Dessen Aussagen / Einlassungen gehen jedoch in die Beweiswürdigung mit ein
 - > Beweismittel iWS
- Die gerichtliche Aufklärungspflicht bezieht sich v.a. auf die Frage bzgl. der Täterschaft des Beschuldigten
 - > Klärung der sog. Schuldfrage mit den strafprozessual vorgesehenen Beweismitteln und
 - >> den zulässigen Beweiserhebungs- und -verwertungsprinzipien



Rechte des Beschuldigten

§136 StPO („Magna Charta“ des Beschuldigten)

„Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Er ist ferner darüber zu belehren, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. [...]“

§ 136 Vernehmung

(4) ¹Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. ²Sie ist aufzuzeichnen, wenn

1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen oder
2. die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.

Beschuldigter: Reden oder Schweigen?

- Schweigen des Beschuldigten empfiehlt sich zunächst immer; anwaltliche Beratung abwarten
- Schweigen darf grundsätzlich nicht nachteilig verwertet werden – sonst würde das Schweigerecht unterlaufen werden (anders bei sog. Teilschweigen / Teileinlassung [sog. „beredtes Schweigen“])
- Die Sorge, es könne durch das vollständige Schweigen der Eindruck entstehen, man habe „etwas zu verbergen“, ist – strafverfahrensrechtlich gesehen - unbegründet

Beschuldigter

§ 136a StPO: Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote

- (1) Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch **Mißhandlung**, durch **Ermüdung**, durch **körperlichen Eingriff**, durch **Verabreichung von Mitteln**, durch **Quälerei**, durch **Täuschung** oder durch **Hypnose**. Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt. Die **Drohung** mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.
- (2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.
- (3) Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen *auch dann nicht* verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt. = **absolutes Verwertungsverbot!!!**

Beschuldigter - Verbotene Vernehmungsmethoden, §136a StPO

- **Misshandlung:** entspricht, §§ 223 StGB (Schläge, Fußtritte, Ohrfeige, Würgen, Verletzungen, Elektroschocks, systematischer Schlafentzug > Quälen, Essensentzug, Anstrahlen mit hellem Licht während Vernehmung, Unterbringung in Dunkelzelle, körperliche Unterkühlung – aber nicht Rauchverbot
- **Quälerei:** = länger andauernde oder sich wiederholende körperlicher /seelischer Schmerzen/Leiden mit dem Ziel, den Widerstand zu zermürben/brechen und dadurch die freie Willensbetätigung zu beseitigen (heftige Beschimpfungen, Kränkungen, entwürdigende Behandlung, Hervorrufen von Angst, erheblicher seelischer Druck, durch Konfrontation des Tatverdächtigen mit der Leiche des Opfers, um dadurch ein Geständnis zu erzwingen

Beschuldigter - Verbotene Vernehmungsmethoden, §136a StPO

Körperlicher Eingriff /Verabreichung von Mitteln:

z.B. durch Verabreichung von narkoanalytischen, d.h. einschläfernden, betäubenden bzw. enthemmenden Mitteln, z.B. Alkohol, Drogen (nicht aber Erfrischungsmittel wie Kaffee oder Zigaretten)



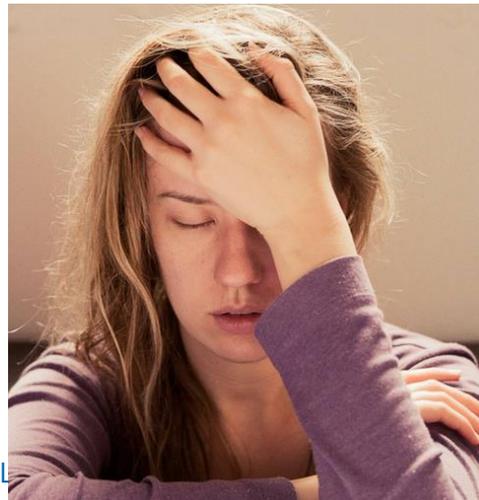
Beschuldigter - Verbotene Vernehmungsmethoden, §136a StPO

Ermüdung: muss so stark ausgeprägt sein, dass sie sich auf die freie Willensbetätigung auswirkt

-Worauf die Ermüdung beruht (16 Stunden gearbeitet, oder 12 Stunden bei der Polizei vernommen), ist unerheblich) -30-38 St. ohne Schlaf

-D.h.: bei erkennbarer Übermüdung darf Vernehmung weder begonnen, noch fortgesetzt werden

-ggf. zwischendurch Erfrischungen verabreichen, Lüften...



Beschuldigter - Verbotene Vernehmungsmethoden, §136a StPO

Täuschung = bewusste Irreführung des Beschuldigten-
Abgrenzung zwischen verbotener Täuschung und
erlaubter List ist schwierig-
Täuschung (+): das wahrheitswidrige Vorspielen, der
Mitangeklagte habe die Tat bereits gestanden; die
Beweislage sei erdrückend und würde die Täterschaft des
Beschuldigten eindeutig beweisen

Versprechen von gesetzlich nicht vorgesehene
Vorteilen:
> also Zusagen, auf dessen Realisierung
/Realisierbarkeit die Verhörsperson keinen Einfluss und
keine Entscheidungsbefugnis hat

Also wenn du singst wie eine
Nachtigall und den Mord
gestehst, bist du nach vier
Jahren auf der Copacabana und
machst dir ein schönes Leben...



Beschuldigter - Verbotene Vernehmungsmethoden, §136a StPO

Zwang/Drohung: > ist dann unzulässig, wenn die StPO [PolG] eine bestimmte Zwangsmaßnahme generell oder in diesem Fall mangels Voraussetzungen nicht zulässt und die Maßnahme genutzt wird, um eine Aussage zu erhalten

Bundesverfassungsgerichts
2002

Heimliche Tonbandaufzeichnung bei Vernehmung:

- > Grds. unzulässig zum Zweck der Stimmenidentifizierung
 - Unzulässig wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen
 - **ABER:** BVerfG-NJW 2002, 3619 (3624)
 - Ausnahmsweise doch zulässig, um anhand der Stimmidentifizierung einen Straftäter in einem Fall schwerer Kriminalität aus überwiegendem Interesse der Allgemeinheit zu identifizieren// Vernehmung = nichtöffentlich >>> letztlich Kasuistik, Einzelfall...

Beschuldigter - Verbotene Vernehmungsmethoden, §136a StPO

Lügendetektor/Polygraph:

- > Nach früherer Rspr . sei die Verwendung eines Polygraphen im Strafverfahren auch bei ausdrücklichem Wunsch des Beschuldigten unzulässig (so BGH)
- > Seit 1998 sieht der BGH dies anders, keine Verletzung der Menschenwürde, wenn der Betroffene den Polygraphentest erbittet, jetzt kein Verstoß mehr gegen 136a StPO
- > ABER: Verstoß gegen 244 III 2 (StPO: = ungeeignetes Beweismittel)

§244 III StPO : Ein Beweisantrag ist abzulehnen wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache , die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist oder....

Zeugen / Beschuldigte:

Während Zeugen und Beschuldigte nicht verpflichtet sind, einer polizeilichen Vorladung Folge zu leisten, müssen sie vor der Staatsanwaltschaft erscheinen. Hierzu können sie von der StA auch zwangsweise vorgeführt werden.



Gliederung des Strafverfahrens

- Ermittlungsverfahren
- Zwischenverfahren
- Hauptverfahren mit Hauptverhandlung
- Rechtsmittelinstanz
- Vollstreckung

Zum Ermittlungsverfahren

Der Beginn eines Ermittlungsverfahrens setzt zunächst einmal die Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden von einer eventuellen Straftat voraus. Dies kann durch Zeugen, den Täter selbst oder durch amtliche Wahrnehmung geschehen. Wichtigster Begriff ist hier der Anfangsverdacht für eine Straftat.

Das bedeutet, dass die Möglichkeit der Tatbegehung gegeben ist, also Tatsachen bzw. Indizien, die darauf schließen lassen, vorliegen. Abzugrenzen ist dieser Begriff von dem Begriff der reinen Vermutung. Wenn nun ein solcher Anfangsverdacht vorliegt, kann in der Regel die Polizei als Gehilfin der Staatsanwaltschaft ermitteln. Sie hat dazu eine Vielzahl von Ermittlungsmöglichkeiten, die in der StPO genauer beschrieben sind. Beispielshalber seien aufgezählt:

Zeugenvernehmung, Beschuldigtenvernehmung, Observation, Durchsuchung, Beschlagnahme, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Telefonüberwachung, körperliche Untersuchung, Blutproben, Lichtbilder und Fingerabdrücke, Untersuchung anderer Personen als des Beschuldigten, Molekulargenetische Untersuchung, Telekommunikationsüberwachung, verdeckte Ermittler, Kontrollstellen auf Straßen und Plätzen

Das Ermittlungsverfahren endet mit Einstellung (§§ 153 ff und 170 Absatz II StPO oder Anklageerhebung bzw. Antrag auf Erlass eines Strafbefehles).

Zum Zwischenverfahren

Dieses beginnt dann, wenn die Staatsanwaltschaft sich entschließt Anklage zu erheben, oder einen Strafbefehl zu beantragen, und die Anklageschrift mit der Ermittlungsakte ans Gericht schickt. Dazu muss die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht haben. Dies bedeutet, dass aus der Sicht des Staatsanwalts eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch. Zugleich adressiert der Staatsanwalt die Anklageschrift an das Gericht (bzw. die Unterabteilung) dass er nach der konkreten Straferwartung (bzw. dem Gericht zugewiesenen Zuständigkeiten) für zuständig hält.

Das Gericht prüft den hinreichenden Tatverdacht ebenfalls und fordert den Beschuldigten auf im Zwischenverfahren Stellung zu nehmen; bevor es -in der Regel- das Hauptverfahren eröffnet und die Anklageschrift zur Hauptverhandlung zulässt. Das Zwischenverfahren ist praktisch eine Durchlaufstation geworden und hat nur noch ganz selten eine Bedeutung. Nur ganz wenige Anklageschriften werden vom Gericht selbst zurückgeschickt und um Nachermittlung gebeten.

Zum Hauptverfahren

Das Hauptverfahren besteht im Wesentlichen aus der Hauptverhandlung. Sie ist das Kernstück des Strafverfahrens. In ihr trifft das Gericht nach seiner freien Überzeugung einen endgültigen Ausspruch über Schuld bzw. Unschuld des Angeklagten (§ 261 StPO).

Es gelten die Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, des rechtlichen Gehörs und des in-dubio-pro-reo (im Zweifel für den Angeklagten).

Das Gericht darf nur verurteilen, wenn es von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Überzeugt meint einen Grad an Sicherheit, der jeglichen vernünftigen Zweifeln Einhalt gebietet. Es ist mit dem Englischen „beyond reasonable doubt“ vergleichbar.

Inbegriff, Strengbeweis und Aufklärungsgrundsatz

Alle Tatsachen, die zur Verurteilung nötig sind, müssen in der mündlichen Verhandlung eingeführt werden und zwar in Form des Strengbeweises. Strengbeweis bedeutet, dass dies nur mittels der 5 Beweismittel (Sachverständiger, Augenschein, Urkunden, Zeuge und Einlassung des Angeklagten) geschehen kann. Die Beweise müssen rechtmäßig erhoben und verwertbar sein.

Es gilt der Untersuchungsgrundsatz, wonach alle Tatsachen vom Gericht aufzuklären sind, die eine ausreichende tatsächliche Grundlage für die richterliche Überzeugungsbildung sicherstellen. Im einzelnen unklar, weil Beweiserhebung und -würdigung einander bedingen und es ein dynamischer Prozess ist (Gefahr voreiliger Festlegung, deshalb Beweisantragsrecht).

freie richterliche Beweiswürdigung, § 261 StPO

„Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“ (ist nicht absolute Gewissheit, es genügt ein „ausreichendes Maß an Sicherheit, welches vernünftige Zweifel nicht mehr laut werden lässt“, gilt sogar bei „lebensfremden“ Feststellungen des Gerichtes)

Richterliche Überzeugung = subjektive Gewissheit (von der objektiven Wahrheit der festgestellten Tatsachen) und objektive Tatsachengrundlage (= Darstellung der objektiven Tatsachengrundlage im Urteil mit logischer, nachvollziehbarer Beweiswürdigung, die einer rationalen Argumentation standhalten, also intersubjektiv nachvollziehbar sein muss, sonst Gefahr der willkürlichen Entscheidung).

Ausnahmen zu § 261 StPO/Indizienbeweis

Verstöße gegen die frB nimmt der BGH bei bestehenden Beweisverwertungsverböten, Verstößen gegen Denkgesetze, gegen Erfahrungssätze bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse und bei Lücken in der Beweiswürdigung an.

Indizienbeweis = mittelbarer Beweis: Delikt verlangt Haupttatsachen, gibt es nicht, dann werden Hilfstatsachen wichtig. Wenn diese festgestellt sind und mittels eines Erfahrungssatzes den Schluss auf das Vorliegen der Haupttatsache rechtfertigen. Also: feststellen der Hilfstatsache, dann Denkprozess: welcher Erfahrungssatz lässt einen Schluss auf die Haupttatsache zu, ist der Satz gültig und sind alle möglichen Schlussfolgerungen gesehen worden.

Ende der Hauptverhandlung



Urteil



Rechtskraft

Zweck des Strafverfahrens

Das Ziel des Strafverfahrens ist es, eine materiell richtige, prozessordnungsmäßig zustande gekommene, Rechtsfrieden schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten zu fällen.

Mit Entstehung des staatlichen Strafverfolgungsrechts ergab sich immer zugleich auch die Notwendigkeit, Schranken gegen die Möglichkeit eines staatlichen Machtmissbrauchs zu errichten. Die Grenzen der staatlichen Eingriffsbefugnis, die den Unschuldigen vor ungerechten Verfolgungen und übermäßiger Freiheitsbeschränkung schützen und auch die Wahrung aller Verteidigungsrechte sichern sollen, kennzeichnen die Justizförmigkeit des Verfahrens.

Die drei Dinge müssen nicht immer in einem Urteil notwendig vereinigt sein. Es kann zwischen den drei Elementen auch zu Konflikten kommen, die gelöst werden müssen.

Das Verfahrensrecht ist sog. „geronnenes Verfassungsrecht“, was bedeutet, dass die Grundprinzipien der Verfassung durch die einzelnen Verfahrensregeln verwirklicht und auf den Einzelfall anwendbar gemacht werden müssen.

Das Verfahrensrecht gewährleistet den justizförmigen, d. h. gerichtlich überprüfbaren Verlauf des jeweiligen Verfahrens. Verletzungen des Verfahrensrechts sind stets justiziabel, führen aber ohne Beschwer für den Betroffenen zu keinen Ansprüchen. Grundlage des Verfahrensrechts ist der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG), der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und die Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG).

Regelablauf der Hauptverhandlung

Übersicht:

- Aufruf der Sache, § 243 I 1 StPO
- Anwesenheitsfeststellung durch Vorsitzenden, § 243 I 2 StPO
- Belehrung und vorübergehende Entlassung der Zeugen, §§ 57, 243 II 1 StPO
- Vernehmung des Angeklagten zur Person, § 243 II 2 StPO
- Verlesung des Anklagesatzes durch StA, § 243 III 1 StPO
- Mitteilung, ob Erörterungen zur Vorbereitung einer Verständigung stattgefunden haben, § 243 IV StPO
- Belehrung und Vernehmung des Angeklagten zur Sache, §§ 243 V 1, 2, 136 StPO
- Beweisaufnahme, §§ 244 – 257 StPO
- Schlussvorträge, § 258 I, III StPO
- Letztes Wort des Angeklagten, § 258 II StPO
- Beratung und Abstimmung, §§ 192 ff. GVG, 263 StPO
- Urteilsverkündung, §§ 260 I, 268 StPO
- ggf. Beschlussverkündung/Belehrung nach §§ 268 a, b, c StPO
- Rechtsmittelbelehrung, § 35 a StPO/Rechtsmittelverzicht, § 302 StPO

Grundlagen zum Beweisrecht: Beweismittel

SACHBEWEIS	PERSONALBEWEIS
Augenschein	Sachverständiger
Urkunde	Zeuge
	Beschuldigter

Vielen Dank



**HOCHSCHULE
MITTWEIDA**
University of Applied Sciences

Prof. Dr. rer. nat. Dirk Labudde

Hochschule Mittweida | University of Applied Sciences
Technikumplatz 17 | 09648 Mittweida
Fakultät Computer- und Biowissenschaften | Fraunhofer Lernlabor

T +49 (0) 3727 58-1469
F +49 (0) 3727 58-21469

dirk.labudde@hs-mittweida.de

Haus 8 | Richard Stücklen-Bau | Raum 8-105
Am Schwanenteich 6b | 09648 Mittweida

[hs-mittweida.de](https://www.hs-mittweida.de)